

Stellungnahme der

Gruppe Deutsche Börse

Zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
für ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz –
Brexit-StBG)

I Einleitende Bemerkung

Die Gruppe Deutsche Börse bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG).

Wir begrüßen den Willen des Gesetzgebers, nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu verhindern. Angesichts der Zahl, Intensität und Bedeutung bestehender Geschäftsbeziehungen mit im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen messen wir einer möglichst raschen Klärung der rechtlichen Bedingungen im nationalen Rahmen und unter dem Vorbehalt einer vorrangigen Regelung auf europäischer Ebene hohe Bedeutung für die Fortführung dieser Beziehungen bei. Wir halten daher den Vorschlag für sinnvoll, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Ermessen einzuräumen, betroffenen Unternehmen, die bislang grenzüberschreitend Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen (Europäischer Pass), zu gestatten, ihre Tätigkeit in Deutschland auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs für eine Übergangszeit und unter bestimmten Voraussetzungen fortzusetzen.

Viele Marktteilnehmer aus dem Vereinigten Königreich haben umfassende Pläne zur Verlagerung von entsprechenden Geschäftsaktivitäten auf verbundene regulierte Unternehmen innerhalb der EU27 in Gang gesetzt. Dennoch besteht keine Gewissheit, dass diese Vorbereitungen bis zum 29. März 2019 in jedem Fall beendet sind und in der Praxis vollumfänglich funktionieren. Um sicherzustellen, dass entsprechende Vorkehrungen ggf. auch nach dem 29. März 2019 weitergeführt und abgeschlossen werden können, erscheint die Übergangsregelung sinnvoll.

Wir sind der Auffassung, dass eine nationalstaatliche Regelung dabei einer auf europäischer Ebene zu treffenden dauerhaften Lösung zur Regelung des Marktzugangs von Firmen aus dem Vereinigten Königreich nicht vorgreifen sollte. Daher ist von einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der vorgesehenen Übergangsregelung auf bestehende Geschäfte und solche, die in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften stehen, abzusehen. Eine restriktive Regelung kann zu einer Unterbrechung bestehender Handelsbeziehungen führen und würde somit der Zielsetzung eines späteren Äquivalenzabkommens die Grundlage entziehen.

Wir halten eine Einschränkung der Übergangsregelung auch mit Blick auf den Gesetzeszweck nicht für angemessen, da ausweislich der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich wird, weshalb eine solche Einschränkung zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte erforderlich ist.

Handelsteilnehmer aus dem Vereinigten Königreich stellen Liquidität in nennenswertem Umfang und definierter Qualität bereit und tragen somit zur Funktionsfähigkeit des Marktes erheblich bei. Dies hat auch Bedeutung für die ordnungsgemäße Ermittlung von Börsenpreisen, die von zentraler Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Handelsplatzes und aller für die Preisbildung darauf referenzierender Handelsplätze, das Risikomanagement von zentralen Gegenparteien oder die Bewertung von Portfolien von Marktteilnehmern ist.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat auch für Unternehmen der Realwirtschaft Bedeutung, die an den Märkten der EEX Absicherungsgeschäfte in Finanztermingeschäften tätigen und sich mit Emissionszertifikaten (Finanzinstrumente) eindecken. An der EEX kommt es daher zum Handel zwischen Teilnehmern der Real- und Finanzwirtschaft. Der unbeschränkte Zugang zur EEX für Teilnehmer aus dem Vereinigten Königreich in einer Übergangsphase – die es den betroffenen Teilnehmern ermöglicht, die nötigen Erlaubnis- oder Ausnahmeverfahren zu durchlaufen – ist daher von herausragender Bedeutung für die Energiewirtschaft und die energieintensiven Industrien in Deutschland und Europa. Wir regen daher an, auch Auswirkungen auf die Realwirtschaft bei der Bewertung der Stabilität und Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte in den Blick zu nehmen.

II Anpassungsbedarf aus Sicht der Gruppe Deutsche Börse

Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes

Zu Nr. 6 (§ 53b Abs. 12):

Der Vorschlag ist zur Vermeidung der in der Begründung des Referentenentwurfs genannten Risiken für die Finanzmarktstabilität ausdrücklich zu begrüßen. Zur Klarstellung sollte aufgenommen werden, dass die BaFin auch im Wege der Allgemeinverfügung tätig werden kann. Die Streichung des Artikels "die" in Satz 1 3. Halbsatz wird in Bezug auf die Erwägung vorgeschlagen, dass die Allgemeinverfügung auf bestimmte Geschäftsbereiche beschränkt sein kann.

Die vorgeschlagene Einschränkung der Übergangsregelung gemäß § 53b (12) Satz 2 führt dazu, dass lediglich für bestehende Finanzgeschäfte ein Bestandschutz gewährt wird. Laut Satz 2 wird eine Anwendung des EU-Passregimes auf Finanzgeschäfte, die nach dem Brexit

neu abgeschlossen werden, nur insoweit in Betracht gezogen, als Neuabschlüsse in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Brexit bereits bestehenden Finanzgeschäften stehen.

Satz 2 schränkt somit den Ermessensspielraum der BaFin unverhältnismäßig ein und läuft dem Zweck der Übergangsregelung zuwider. Risiken für die Finanzmarktstabilität können nicht effektiv vermieden werden, wenn die Übergangsregelung von vorneherein auf Geschäfte beschränkt wird, die in engem Zusammenhang mit bereits bestehenden Geschäften über Finanzinstrumente stehen (ausweislich der Begründung z.B. im Zusammenhang mit sog. lifecycle events). Deutsche Kunden eines britischen Instituts können z.B. zur Absicherung der Risiken aus ihrem Geschäftsbetrieb regelmäßig Derivategeschäfte abschließen (hedging). Neue solche Geschäfte stehen aber regelmäßig nicht in einem engen Zusammenhang mit bereits bestehenden Hedginggeschäften, sondern mit akuten Geschäftsrisiken. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit britischer Institute als Handelsteilnehmer an einem deutschen organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem, die nach § 32 Abs. 1a Satz 2 KWG erlaubnispflichtig ist. Passender Anknüpfungspunkt für die Übergangsregelung könnte vielmehr eine bereits bestehende Kundenbeziehung sein. Das Kriterium des "engen Zusammenhangs" ist zudem auslegungsbedürftig und schafft in der Praxis Abgrenzungsprobleme, die mit Blick auf § 54 KWG bedenklich sind. Wir regen daher an, Satz 2 zu streichen.

Geeigneter erscheint es, der BaFin freizustellen, z.B. im Rahmen einer Allgemeinverfügung Auflagen vorzusehen, die für den jeweiligen Geschäftsbereich zweckmäßig sind (z.B. Beschränkung auf Bestandskundengeschäft oder auf zum Zeitpunkt des Austritts bereits nach § 53b Abs. 1 KWG erbrachte Dienstleistungen).

Das Kriterium der "Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte" ist ein auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff. Wir regen an, in der Gesetzesbegründung hier zusätzlich auch auf die Funktion von Marktteilnehmern aus dem Vereinigten Königreich als Handelsteilnehmer und Clearingmitglieder an deutschen Handelsplätzen bzw. zentralen Gegenparteien zu verweisen. Diese tragen z.B. zu einem wesentlichen Teil zur Liquidität und Preisfindung an den Märkten der Gruppe Deutsche Börse bei und sind als Clearing Teilnehmer in die Mechanismen der Default Management Prozesse bei den zentralen Kontrahenten der Gruppe Deutsche Börse eingebunden. Wir haben einleitend auf den Beitrag von Marktteilnehmern aus dem Vereinigten Königreich zur Stabilität und dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Finanzmarktes hingewiesen.

Formulierungsvorschlag der Gruppe Deutsche Börse

Zu Nr. 6 (§ 53b Abs. 12):

(12) Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union mit Ablauf des 29. März 2019 ohne Abschluss eines Abkommens über den Austritt aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte *und der Realwirtschaft auch im Wege der Allgemeinverfügung* bestimmen, dass auf *die* Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die am 29. März 2019 nach Absatz 1 im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 für einen Zeitraum von bis zu 21 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ganz oder teilweise entsprechend zur Anwendung kommen. Satz 1 gilt im Hinblick auf nach dem 29. März 2019 abgeschlossene Finanzgeschäfte nur insoweit als diese Geschäfte in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften stehen.

+++

III Schlussbemerkung

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in den weiteren Gesetzgebungsprozess finden und stehen gerne für Rückfragen und ergänzende Diskussionen zur Verfügung.